

Anonyme Anzeigen, Schleichhandel und Kriegswucher.

Von amtlicher Seite wird uns mitgeteilt:

Die wachsende Zahl der Vergehen gegen die kriegswirtschaftlichen Verordnungen, besonders Lebensmittel betreffend, hat die Behörden mehrfach veranlaßt, das Publikum zur Anzeige und Mithilfe bei der Verfolgung der Kriegswucherer und Lebensmittelschieber aufzufordern. Die Entlarvung manches gefährlichen Wucherers und Schleichhändlers ist auf solche Anzeigen aus der Bevölkerung zurückzuführen. Leider mehrt sich in der letzten Zeit die Zahl der anonymen Anzeigen, die erfahrungsgemäß so gut wie zwecklos sind. Sie könnten meistens keinen Erfolg haben, weil es an den zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweismitteln fehlt; denn die persönlichen Beobachtungen des Anzeigenden können nur in den seltensten Fällen auch von anderen, etwa von ihm namhaft gemachten Personen mit der Sicherheit bestätigt werden, die zu einem erfolgreichen Einschreiten notwendig ist. Welche Rückfragen aber im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, läßt sich bei Erstattung der Anzeige nicht voraussehen, da man ja nicht weiß, welche Entschuldigungen der Angezeigte zur Rechtfertigung seines Handels vorbringen wird. So haben die meisten anonymen Anzeigen, auf Grund deren ein Einschreiten überhaupt versucht werden kann, den vom Anzeigenden ganz sicher nicht gewollten Erfolg, daß der Wucherer oder Schleichhändler, rechtzeitig gewarnt, ihm etwa gefährliche Beweismittel, wie Geschäftspapiere und dergleichen, in Sicherheit bringen kann, um sich dann noch zu rühmen, daß die Behörden ihm nichts anhaben könnten. Solche Fälle vermeintlicher behördlicher Ohnmacht erregen dann bei den Ausgebeuteten größte Erbitterung: schuld daran sind aber allein diejenigen, welche sich scheuen, ihre Beobachtungen und ihr Wissen offen und unter Nennung ihres Namens den Behörden anzuvertrauen.

Es soll nicht verkannt werden, daß es Fälle geben mag, in denen der Anzeigende ein Interesse daran haben kann, daß sein Name dem Beschuldigten verborgen bleibe. In solchen Fällen werden die Behörden mündlichen oder schriftlichen Ansuchen dieser Art weitestgehende Rücksicht tragen und so einen Schutz gewähren, der weit sicherer ist, als das Verschweigen des Namens. Man verschone also die Behörden mit anonymen Anzeigen und beweiße schon aus Zweckmäßigkeitsgründen etwas mehr „Civilcourage“.

*

Diese amtliche Auslassung hat gewiß eine gute Absicht, bleibt aber gegen Schluß unklar. Wenn auf Grund einer offenen Anzeige Beweismaterial gefunden werden kann, so steht doch dem nichts im Wege, daß der Name des Angebers ein für allemal dem Betroffenen gegenüber verschwiegen werden kann. Die Zahl der Fälle, in denen der Angeber sich zugleich selbst als Hauptzeuge meldet, dürfte doch überaus gering sein. Die Behörden würden reichlich Anzeigen erhalten und dem Schleichhandel weit erfolgreicher zu Leibe gehen können, wenn sie von vornherein und in jedem Falle die Verschweigung des Namens zusichern würden.